

Klage, eingereicht am 2. August 2010 — Europäische Kommission gegen Republik Österreich

(Rechtssache C-387/10)

(2010/C 328/20)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: R. Lyal und W. Mölls, Bevollmächtigte)

Beklagte: Republik Österreich

Anträge

Die Europäische Kommission beantragt wie folgt zu entscheiden:

— Die Republik Österreich hat gegen ihre Verpflichtungen aus Artikel 49 EG sowie aus Artikel 36 EWR-Vertrag verstoßen, indem sie Vorschriften erlassen und beibehalten hat, nach denen nur inländische Kreditinstitute oder inländische Wirtschaftstreuhandhändler als steuerliche Vertreter von Investment- oder Immobilienfonds bestellt werden können.

— Die Republik Österreich trägt die Kosten des Verfahrens.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Nach Ansicht der Kommission stellen Vorschriften, nach denen nur inländische Kreditinstitute oder inländische Wirtschaftstreuhandhändler als steuerliche Vertreter von Investment- oder Immobilienfonds bestellt werden können, ein Niederlassungserfordernis dar welches die Dienstleistungsfreiheit beschränkt.

Entgegen der Ansicht Österreichs seien die streitgegenständlichen Vorschriften weder dazu geeignet die Qualität der steuerlichen Vertretung zu verbessern noch die Interessen von Anlegern und Finanzverwaltung an einer ordnungsgemäßen Erfüllung der steuerlichen Pflichten zu schützen. Eine Rechtfertigung der Einschränkung der Dienstleistungsfreiheit sei somit nicht zu erkennen.

Klage, eingereicht am 27. August 2010 — Europäische Kommission/Französische Republik

(Rechtssache C-428/10)

(2010/C 328/21)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: G. Braun und L. de Schietera de Lophem)

Beklagte: Französische Republik

Anträge

Die Kommission beantragt,

— festzustellen, dass die Französische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus der Richtlinie 2007/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 über die Ausübung bestimmter Rechte von Aktionären in börsennotierten Gesellschaften⁽¹⁾ verstoßen hat, dass sie nicht alle Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen, erlassen oder diese jedenfalls der Kommission nicht mitgeteilt hat;

— der Französischen Republik die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Frist zur Umsetzung der Richtlinie 2007/36/EG sei am 3. August 2009 abgelaufen. Zum Zeitpunkt der Erhebung der vorliegenden Klage habe die Beklagte nicht alle zur Umsetzung dieser Richtlinie erforderlichen Maßnahmen erlassen oder diese jedenfalls der Kommission nicht mitgeteilt.

⁽¹⁾ ABl. L 184, S. 17.

Vorabentscheidungsersuchen des Cour d'appel de Mons (Belgien), eingereicht am 13. September 2010 — État belge, SPF Finances/B.L.M. S.A.

(Rechtssache C-436/10)

(2010/C 328/22)

Verfahrenssprache: Französisch

Vorlegendes Gericht

Cour d'appel de Mons

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: État belge, SPF Finances

Beklagte: BLM SA